



Ausfertigung

Öffentliche Sitzung des
Oberlandesgerichts
Aktenzeichen: 4 U 209/14

Stuttgart, 01.07.2015

17 O 468/14 Landgericht Stuttgart

Anwesend:

Vors Richter am Oberlandesgericht [REDACTED]
-als Vorsitzender-

Richter am Oberlandesgericht [REDACTED]
Richterin am Amtsgericht [REDACTED]
-als beisitzende Richter-

Von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde abgesehen.

In Sachen

[REDACTED]
[REDACTED] 71034 Boblingen

- Kläger/Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte.
Rechtsanwälte Kurz Pfitzer Wolf u Koll , Königstraße 40, 70173 Stuttgart [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte/Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte
Rechtsanwälte Waldorf Frommer u Koll , Beethovenstr. 12, 80336 München [REDACTED]

wegen Feststellung

erschienen bei Aufruf:

der Kläger mit den Herren Rechtsanwälten Pfitzer und Dr. Wekwerth sowie
für die Beklagte Frau Rechtsanwältin Kluge und Herr Rechtsanwalt Frommer

Es wird festgestellt, dass die Berufungsformalien gewahrt sind

Die Parteivertreter stellen die angekündigten Anträge,
die Klägervertreter diejenigen aus dem Schriftsatz vom 02.03.2015 (Bl. 113 d.A.),
die Beklagtenvertreter den Gegenantrag auf Zurückweisung der Berufung aus dem Schriftsatz
vom 13.05.2015 (Bl. 127 d.A.).

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Nach einer kurzen Unterbrechung und Wiedereintritt in die Verhandlung erklärt der Klägervertreter, die Berufung wird zurückgenommen

Aus dem Tontrager vorgespielt und genehmigt

Dann ergeht folgender

Beschluss:

1

Nach Rücknahme der Berufung ist der Kläger des eingelegten Rechtsmittels der Berufung verlustig

2.

Der Kläger hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen

3

Der Streitwert des Berufungsverfahrens beträgt 10.600,-- €.

Der Vorsitzende

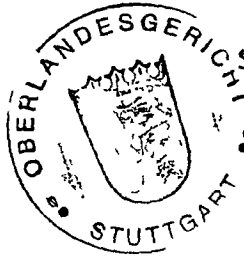


Vors. Richter am
Oberlandesgericht

Für die Richtigkeit der
Übertragung vom Tontrager



Justizangestellte



Ausgefertigt-Beglaubigt

Stuttgart, den 02. Juli 2015
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts



Justizangestellte